

für den Eigenthümer gesperrt; so dürfen im Württembergischen nach dem Rescripte vom 6. October 1812 nur so viele Weinbergbesitzer auf einmal lesen, als die Keltern, je nachdem die Bitterung warm oder kalt ist, in einem gewissen Zeitraume abpressen können; so müssen daselbst die Trauben abgebeert werden und was dergl. mehr ist. Hier könnte jener Tadler wieder schreien: wer will mir verwehren, mein Land zu bestellen, wann, wie, womit und mit wie viel ich will? wenn ich nur meine Abgaben davon entrichte; wer will mich hindern, auf meinen Berg ohne Anmeldung zu gehen? wer mir verwehren, zu pressen? wer mich zwingen, abzubeeren? u. s. w. Wer so denkt und handeln will, der muß in eine Wüstenei ziehen, und dort als Einsiedler wohnen, da kann er Wein bauen und ihn lesen, wenn er will, sein Land bebauen, wie, wann, womit und mit wie viel er will; da bekommt er auch dies nicht zu lesen, welches so wohl gemeint ist.

Guben, am 9. Nov. 1812.

Die Obstbaugesellschaft.

V.

Ueber einige Hindernisse, welche der geistigen Ausbildung der Nieder-Lausitzer entgegenwirken,

von

Wilhelm Gottlob Korn,

Archidiaconus und zweitem Prediger an der Oberkirche
in Cottbus.

In dem Bemerkter, welcher als Beilage des Gesellschafters vom Professor Gubitz in Berlin 1822 herausgegeben ward, erzählt ein mir unbekannter Reisender, was und wie er mancherlei in unsrer Nieder-Lausitz gefunden hat. Was er sagt, ist freilich nur, wie abgerissen und